

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/3/7 95/09/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AMSG 1994 §74 Abs1;  
AMSG Übertragungsv Aufgaben des Bundes 1994 §3;  
AuslBG §28a idF 1994/314;  
AuslBG §34 Abs13 idF 1994/314;  
AVG §62 Abs3;  
AVG §63 Abs5;  
B-VG Art131 Abs2;  
VwGG §26 Abs1 Z4;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

War ein Verfahren betreffend Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem AuslBG am 31.12.1994 nicht mehr anhängig, da es bereits zuvor durch mündliche Verkündung des Bescheides und dessen ordnungsgemäße Beurkundung abgeschlossen wurde, so steht die Beschwerdelegitimation nicht mehr der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, sondern nur noch dem BMAS zu. Eine der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nach diesem Zeitpunkt zugekommene schriftliche Bescheidausfertigung hat diese iSd § 26 Abs 1 Z 4 VwGG dem zu diesem Zeitpunkt zur Erhebung der Amtsbeschwerde befugten BMAS zur Kenntnis zu bringen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090144.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)